

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Tornowstraße 48, 14473 Potsdam

An das
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und
Familie des Landes Brandenburg
Frau Heike Mantey-Ellinghaus
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
- per E-Mail -

Potsdam, 23.02.2024

**Stellungnahme zur Novellierung des Landespflegegeldgesetzes (LPfGG) und des
Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BbgGG)**

Sehr geehrte Frau Mantey-Ellinghaus,

wir bedanken uns für die Übersendung eines Entwurfs zu Änderungen des
Landespflegegeldgesetzes und des Brandenburgischen
Behindertengleichstellungsgesetzes und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum
Referentenentwurf.

Wir begrüßen die Novellierung beider Gesetze grundsätzlich sehr. Insbesondere die
Änderung des Landespflegegeldgesetzes ist seit der letzten Änderung im Jahr 2018
auch aus unserer Sicht dringend angezeigt. Mit der Gesetzesbezeichnung
„Landesteilhabegesetz“ wird der Inhalt und Zweck der gesetzlichen Leistungen mit den
Vorgaben des SGB IX synchronisiert. Der Gesetzentwurf enthält demzufolge eine Reihe
rein redaktioneller Anpassungen, auf die wir im Folgenden nicht eingehen.

Zu einzelnen Punkten nimmt die Liga der Spitzenverbände nachfolgend Stellung.

Zu 3. und 6.

Die Liga schlägt eine Änderung im § 2 Nr. 3 vor. Eine funktionale Taubheit liegt oftmals
bei Personen, die erst im Laufe des Lebens eine Taubheit oder Schwerhörigkeit
erworben haben, bereits unterhalb des Grades der Schwerbehinderung von 100 vom
Hundert aufgrund schwerer Sprachstörungen vor. Wir empfehlen folgende Änderung:

*„3. Gehörlose Menschen ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Elften Buch
Sozialgesetzbuch mit angeborener oder bis zum 7. Lebensjahr erworbener Taubheit
oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. Personen, die erst später die Taubheit
oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit erworben haben, gelten nur dann als
gehörlos im Sinne dieses Gesetzes, wenn der Grad der Behinderung wegen schwerer
Sprachstörungen mindestens 90 vom Hundert beträgt.“*

Wir befürworten die Aufhebung des grundsätzlichen Ausschlusses von
Landesteilhabegeld für gehörlose Menschen, die gleichzeitig einen Anspruch auf
Leistungen nach dem SGB IX haben.

Federführender Verband 2024/2025
Der Paritätische,
Landesverband Brandenburg e.V.

Tornowstraße 48
14473 Potsdam

Telefon 0331 - 284 97 63
Mobil 0176 - 324 990 97
E-Mail info@liga-brandenburg.de
Web www.liga-brandenburg.de



Wir fordern eine Erweiterung der Personengruppen auf taubblinde und hochgradig sehbehinderte Menschen. Den unterschiedlichen Bedarfen aufgrund der verschiedenen Behinderungen kann bei taubblinden Menschen nur Rechnung getragen werden, wenn sie als eigene anspruchsberechtigte Personengruppe anerkannt und ihnen ein entsprechend höheres Teilhabegeld zuerkannt wird.

Zu 4.

Änderungen § 3 – Höhe des Pflegegeldes

Die im Gesetzentwurf genannten Steigerungen der Geldbeträge bilden ziemlich genau die Steigerung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Änderung des LPfIGG ab – allerdings nur bis zum Jahr 2023. Mit den bisherigen Beträgen der Nachteilsausgleiche erhalten anspruchsberechtigte Personen im Land Brandenburg ohnehin im Vergleich der Bundesländer einen geringen Nachteilsausgleich. Die Liga sieht eine deutliche Anhebung der Beträge als notwendig:

- In die Steigerungen müssen die Kostensteigerungen im Jahr 2024 einbezogen werden, um überhaupt zu einer Anpassung der Beträge an die tatsächlichen Kostensteigerungen zu kommen. Um die Inflation des ersten Halbjahrs abzudecken, müssten die Beträge zum 1.07.2024 also mindestens dringend an diese angepasst werden.
- Die Liga schlägt darüber hinaus im Gesetz die Einführung einer Dynamisierung der Beträge an die jährlichen Steigerungen des Verbraucherpreisindex vor.
- Um auch anspruchsberechtigten Personen im Land Brandenburg einen vergleichbaren Nachteilsausgleich mit dem Ziel der Sicherstellung von Teilhabe zu ermöglichen, sehen wir eine deutliche Erhöhung als notwendig. Insbesondere im Vergleich zum Land Berlin werden die betroffenen Brandenburger Bürger*innen bei ihrer Teilhabe deutlich benachteiligt, weshalb sich die Beträge am Bundesland Berlin orientieren sollten.

§ 3 Absatz 3 Person nach § 2 in einer stationären Einrichtung

Die Formulierung „(3) Lebt die anspruchsberechtigte Person nach § 2 in einer stationären Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen“, muss präzisiert werden. Der Begründung des Gesetzesvorhabens ist zu entnehmen, dass der bisherige Leistungsausschluss in „Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen“ aufgehoben werden soll. Insofern muss die beabsichtigte Gesetzesänderung den jeweils rechtlichen Rahmen des SGB IX (besondere Wohnform) und/oder XI (stationäre Pflegeeinrichtung) abbilden.

Eine pauschale Absenkung des Teilhabegeldes für den Personenkreis, der Teilhabeleistungen in besonderen Wohnformen bzw. stationären Pflegeeinrichtungen erhält, sehen wir nicht als sachgerecht. Dem Zweck des Teilhabegeldes als Nachteilsausgleich zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft folgend, sollen auch diese Personen selbstbestimmt entscheiden können, für welche Bedarfe das Teilhabegeld eingesetzt wird. Insofern ist aus unserer Sicht individuell zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein Nachteilsausgleich tatsächlich durch Leistungen in den genannten Einrichtungen bereits gedeckt wird. Personen, die in besonderen Wohnformen leben, benötigen diesen Nachteilsausgleich z.B. um Angebote im Sozialraum wahrzunehmen, die nicht auf die besonderen Bedarfe von blinden und gehörlosen Menschen ausgerichtet sind – und in der Regel nicht Bestandteil der Leistungen in Einrichtungen der besonderen Wohnform sind.

Zu 5. § 4 Anspruch des Ausschlusses

Die LIGA begrüßt ausdrücklich die Abschaffung des bisher in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen bestehenden Leistungsausschluss.

Zu 6. Anrechnung von Leistungen der Pflege - § 5 Absatz 2

Die Gesetzesbegründung führt zurecht aus, dass die geltenden starren Anrechnungsbeträge von 50 Prozent in verschiedenen Fällen eigentlich angestrebte Verbesserungen bei den Pflegegraden 2 bis 5 im Bereich der häuslichen Pflege und bei Kurzzeitpflege unwirksam werden lassen. Angesichts der Höhe der Teilhabegeldleistungen und dem ausdrücklichen Ziel der Verbesserung der Teilhabe ist nicht nachvollziehbar, dass der Gesetzentwurf dann trotzdem eine pauschale Anrechnung von 46 Prozent bei Pflegegrad 2 und 33 Prozent bei Pflegegraden von 3 bis 5 vorsieht. Aus unserer Sicht sollte diese Anrechnung vollständig entfallen.

Zu 7. § 6 Versagung und Kürzung des Teilhabegeldes

Die Streichung der Absätze 2 und 3 wird ausdrücklich begrüßt.

Zu 8.

In § 7 Absatz 2 Nr. 3 ist zu präzisieren, welche Einrichtungen als stationäre Einrichtung gemeint sind. Die Begründung enthält einen Verweis auf den seit 2005 im SGB XII abgelösten sozialhilferechtlichen Begriff der „stationären Einrichtung“. Nach den geltenden Eingliederungshilferegelungen im SGB IX erhalten Menschen mit entsprechenden Teilhabebedarfe Leistungen in besonderen Wohnformen. Sind diese hier ausdrücklich nicht gemeint?

Zu Artikel 2 Änderung des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz

Die Liga befürwortet die vorgeschlagene Gesetzesänderung, die als eine Voraussetzung für eine kontinuierliche Wahrnehmung der Aufgaben einer Beauftragten/eines Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen gesehen wird.

Diese Regelung ist im Sinne einer kontinuierlichen Wahrnehmung der Aufgaben für die Belange von Menschen mit Behinderungen bis zur Neubesetzung zwingend erforderlich und somit zu begrüßen.

Gleichwohl verweisen wir auf einen darüberhinausgehenden Änderungsbedarf des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz und verweisen auf entsprechende Forderungen des Landesbehindertenbeirates, dessen Mitglied die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege ist.

Für diese Legislaturperiode ist im Koalitionsvertrag eine Evaluation des BbgBGG vereinbart worden, die bei erforderlich werdendem Änderungsbedarf des BbgBGG mit einer entsprechenden Anpassung des BbgBGG einhergehen soll. Die vorliegende Anpassung des BbgBGG ist sicherlich nur ein Ergebnis aus der Evaluation des BbgBGG, so dass festzuhalten ist, dass die Änderungen mit der erfolgten Anpassung nicht ansatzweise zufriedenstellend umgesetzt wurden.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Kaczynski
LIGA-Vorsitzender
Der Paritätische, Landesverband Brandenburg e.V.